Entgeltordnung

der Gemeinde Weitenhagen für die Überlassung gemeindeeigener Gegenstände

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen vom 07.10.2026 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Weitenhagen kann die in ihrem Eigentum stehenden Veranstaltungsgegenstände Zelt und Tanzbühne auf Antrag zur vorübergehenden Nutzung überlassen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Überlassung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beziehungsweise eine von der Gemeinde beauftragte Person.

§ 2
Antrag und Nutzungsvertrag

(1) Die Nutzung ist rechtzeitig vor dem gewünschten Termin bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Art, Umfang und Dauer der Nutzung sowie Übergabe und Rückgabe werden im Nutzungsvertrag festgelegt. Der Nutzungsvertrag kann weitere Regelungen enthalten, insbesondere zu Transport, Auf- und Abbau, Reinigung, Haftung, Versicherung und Sicherheitsleistungen.

(3) Die Gemeinde kann die Überlassung insbesondere ablehnen, wenn eine ordnungsgemäße und sichere Nutzung nicht gewährleistet erscheint oder die Gegenstände für gemeindliche Zwecke benötigt werden.

§ 3
Nutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Nr.	Gegenstand	Entgelt je Nutzung
1	Gemeindeeigenes Zelt	100,00 €
2	Gemeindeeigene Tanzbühne	50,00 €

(2) Das Entgelt wird für jeden im Nutzungsvertrag bezeichneten Überlassungsvorgang erhoben. Werden Zelt und Tanzbühne gemeinsam überlassen, sind beide Entgelte zu entrichten.

(3) Zusätzliche Leistungen der Gemeinde, insbesondere Transport sowie Auf- und Abbau, sind von den Nutzungsentgelten nicht umfasst. Sie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Abrechnung.

§ 4
Fälligkeit und Sicherheitsleistung

(1) Das Nutzungsentgelt wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und ist spätestens vor der Übergabe an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Die Gemeinde kann vor der Übergabe eine angemessene Kaution verlangen. Die Höhe wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe abgerechnet.

§ 5
Übergabe, Nutzung und Rückgabe

(1) Die Veranstaltungsgegenstände werden in dem bei der Übergabe vorhandenen Zustand überlassen. Festgestellte Mängel und die Vollständigkeit des Zubehörs sollen in einem Übergabeprotokoll dokumentiert werden.

(2) Transport sowie Auf- und Abbau erfolgen auf Verantwortung und Kosten des Nutzers, soweit im Nutzungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Vorgaben der Gemeinde und Herstellerhinweise sind einzuhalten.

(3) Eine Überlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

(4) Die Gegenstände sind zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 6
Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle während des Überlassungszeitraums schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste. Dies gilt auch für Schäden, die durch von ihm beauftragte Personen, Teilnehmer oder sonstige Dritte aus seinem Verantwortungsbereich verursacht werden.

(2) Schäden und Verluste sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann Ersatz der erforderlichen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten verlangen.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der überlassenen Gegenstände entstehen, soweit die Gemeinde den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(4) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 7
Nutzungsuntersagung und Rücktritt

(1) Die Gemeinde kann die Nutzung untersagen oder den Nutzungsvertrag kündigen, wenn gegen diese Entgeltordnung, den Nutzungsvertrag oder Sicherheitsvorgaben verstoßen wird.

(2) Regelungen zu einer Absage durch den Nutzer und einer möglichen Erstattung bereits gezahlter Entgelte werden im Nutzungsvertrag getroffen.

§ 8
Entgeltbefreiung

(1) Für Veranstaltungen der Gemeinde Weitenhagen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

(2) Über eine vollständige oder teilweise Befreiung in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeindevertretung. Erwerbswirtschaftliche Zwecke rechtfertigen grundsätzlich keine Entgeltbefreiung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weitenhagen, den 07.10.2026



M. Knechtel
Bürgermeister